

Informationen zur neuen Strahlenschutzgesetzgebung

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ wurde zum 01.01.2019 die bisherige Röntgenverordnung (RöV) durch das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die überarbeitete Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) abgelöst.

In der neuen Strahlenschutzgesetzgebung sind Regelungen zum Schutz der Bevölkerung, zum beruflichen und zum medizinischen Strahlenschutz enthalten. Aus den 48 Paragraphen der Röntgenverordnung sind 419 Paragraphen im Strahlenschutzgesetz und in der Strahlenschutzverordnung geworden. Dabei nehmen die Vorgaben zum Umgang mit radioaktiven Strahlenquellen, zum Schutz vor Radon sowie zum Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen einen erheblichen Teil der neuen gesetzlichen Regelungen ein.

Die Inhalte der Paragraphen der bisherigen Röntgenverordnung wurden größtenteils in die beiden neuen gesetzlichen Grundlagen integriert. Die Anforderungen an den Betrieb von Röntgengeräten in der Zahnheilkunde bleiben bis auf folgende Änderungen nahezu unverändert.

- Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ist der strahlenschutzrechtlichen Behörde vier Wochen vor dem beabsichtigten Betrieb anzuzeigen, bisher 14 Tage.

- Die Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen ist entfallen.
- Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen von Abnahmeprüfungen hat für die Dauer des Betriebes jedoch mindestens 3 Jahre nach einer erneuten Abnahme, bisher 2 Jahre, zu erfolgen.
- Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen der Konstanzprüfungen beträgt jetzt 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung, bisher 2 Jahre.
- Werden Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche genutzt, sind die Pflichten und die Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln. Für Bestandsgeräte ist ein entsprechender Vertrag bis zum 31.12.2019 abzuschließen.
- Erstellung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen (bisher helfende Personen). Muster dazu wird umgehend im Praxishandbuch bereitgestellt.

- In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften vornehmen. In der Zahnheilkunde wird sich dies auf DVT-Geräte im Abstand von 6 Jahren beschränken.
- Röntgengeräte, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden (Neugeräte), müssen die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen.

Das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung müssen für die Anwender zur ständigen Einsicht verfügbar gehalten werden. Nutzen Sie dazu die elektronische Verfügbarkeit, z. B. über das Praxishandbuch der LZKS. Die im PHB eingestellten Formulare und Vorlagen wurden ebenfalls schon an die neuen Gesetze angepasst.

Eine Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen für die Zahnarztpraxen sowie einen Überblick auf die neuen gesetzlichen Grundlagen entnehmen Sie der folgenden Tabelle.

Dipl.-Ing. Gerd Lamprecht

Maßnahme	Inhalt/Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Anzeige Röntgeneinrichtung bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde (z. B. Neuinbetriebnahme)	vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn, bisher 14 Tage	StrlSchG § 19	RöV § 4
Beendigung d. angezeigten Betriebes des Röntgengerätes bei der Behörde	unverzüglich	StrlSchG § 21	RöV § 4
Mitteilung der Aufnahme, Beendigung bzw. bei wesentlichen Änderungen des Betriebes von Röntgengeräten an die Zahnärztliche Stelle	unverzüglich	StrlSchV § 129	RöV § 17a

Maßnahme	Inhalt/Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Abnahmeprüfung von Röntgeneinrichtungen bei Neuinbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	Optimale Bildqualität bei möglichst geringer Exposition; Festlegung d. Ausgangswerte f. Konstanzprüfung	StrlSchV § 115	RöV § 16
Konstanzprüfung von Röntgeneinrichtungen	Prüfung der Röntgengeräte, der Filmverarbeitung, des Befundmonitors Fristen wie bisher	StrlSchV § 116; QS-RL; DIN 6868-5	RöV § 16; QS-RL; DIN 68685
Sachverständigenprüfung	Neugerät vor Inbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	StrlSchG § 19	RöV § 4
Wiederholung Sachverständigenprüfung	alle 5 Jahre	StrlSchV § 88	RöV § 18
Aufzeichnungen über Abnahmeprüfung	Aufzeichnungen Abnahme für die Dauer des Betriebes; jedoch mind. 3 Jahre nach neuer Abnahme (bisher 2 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen über Konstanzprüfung	Aufzeichnungen Konstanzprüfung 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung (bisher 2 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen bei Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen	Umfang und Dauer der Aufbewahrung wie bisher	StrlSchG § 85 StrlSchV § 127	RöV § 28
Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen v. Röntgenpässen	entfallen	-----	RöV § 28
Mitarbeiterunterweisung	Inhalt und Fristen zur Durchführung und Aufbewahrung wie bisher	StrlSchV § 63	RöV § 36
Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Bereithalten des Gesetzestextes	Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung müssen zur Einsicht ständigen verfügbar gehalten werden; elektronische Einsichtnahme ist ausreichend, z. B. im Praxishandbuch der LZKS	StrlSchV § 46	RöV § 18
Nutzung von Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche	Pflichten und Verantwortung sind zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln; für Bestandsgeräte ist dieser Vertrag bis 31.12.2019 abzuschließen	StrlSchV § 44	-----
Anforderungen an Röntgeneinrichtungen	Röntgengeräte, die ab 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, müssen Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen (nur für Neugeräte ab 2023)	StrlSchV § 114	-----
Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen	Erstellung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen; Information dieses Personenkreises; auf Wunsch Aushändigung schriftlicher Hinweise	StrlSchV § 122 und § 124	RöV § 25
Aufsichtsprogramm	In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften durchführen. Evtl. bei DVT-Geräten im Abstand von 6 Jahren	StrlSchV § 149	-----